

WIRTSCHAFT. TOURISMUS. GEMEINDEN

# Salzburg.Digital

## Digitalisierungsoffensive für die Salzburger Wirtschaft

Unternehmen 4.0

Förderungsrichtlinie  
01.01.2024 bis 31.12.2025  
Stand: 27.2.2024

Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden  
Referat 1/02 Wirtschafts-, Wissenschafts- und  
Forschungsförderung

Südtiroler Platz 11, Postfach 527, A-5010 Salzburg  
Tel.: (0662) 8042 - 3807  
E-Mail: [wirtschaftsfoerderung@salzburg.gv.at](mailto:wirtschaftsfoerderung@salzburg.gv.at)  
[www.salzburg.gv.at/digitalisierungsoffensive](http://www.salzburg.gv.at/digitalisierungsoffensive)



LAND  
SALZBURG

## Inhalt

1.	ZIEL DER FÖRDERUNGSAKTION	2
2.	RECHTSGRUNDLAGEN UND GELTUNGSDAUER DER FÖRDERUNGSMÄßNAHME	3
3.	ADRESSATEN DER FÖRDERUNGSAKTION	4
4.	FÖRDERBARE PROJEKTE UND KOSTEN	4
5.	ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG	9
6.	ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN	9
7.	VERWENDUNGSNACHWEIS UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG	11
8.	MEHRFACHFÖRDERUNGEN	11
9.	PFLICHTEN DES FÖRDERUNGSNEHMERS	12
10.	EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG	12
11.	DATENSCHUTZRECHTLICHE INFORMATIONEN	12

## 1. Ziel der Förderungsaktion

Mit der Wissenschafts- und Innovationsstrategie Salzburg 2030 (WISS 2030)<sup>1</sup> und dem IKT-Masterplan<sup>2</sup> setzt das Land Salzburg einen innovations- und wirtschaftspolitischen Schwerpunkt im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT Region Salzburg) und zur Digitalisierung der Salzburger Wirtschaft. Ein beschleunigter Technologiewandel, eine rasch voranschreitende Digitalisierung aller Branchen, Unternehmensfunktionen und Wertschöpfungsketten, eine zunehmende Vernetzung von Mensch und Maschine sowie zwischen den Maschinen selbst in einer Arbeits-, Dienstleistungs- und Produktionswelt 4.0 (bzw. teilweise bereits 5.0) erfordern in den Unternehmen Digitalisierungsstrategien. Damit sollen die Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Arbeitsplätze gesichert und ausgebaut sowie Chancen in einer zunehmend global digitalisierten Wirtschaft und Gesellschaft am Wirtschaftsstandort Salzburg genützt werden.

Gerade klein- und mittelständische Unternehmen, die über bewährte, oftmals über Jahre hinweg erfolgreich aufgebaute Strukturen und Geschäftsmodelle verfügen, fassen die Digitalisierung zwar als wichtige Herausforderung auf, bei der konkreten Planung und Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen zeigen sich jedoch noch häufig Hemmnisse, Unsicherheiten und Nachholbedarfe. Schritte zur Umsetzung oder notwendige Investitionsentscheidungen werden aufgeschoben, zudem stellen diese bei kleineren Unternehmen oftmals eine zusätzlich große Belastung dar.

Die vorliegende Förderungsaktion leistet einen Beitrag zur Umsetzung der innovations- und wirtschaftspolitischen Strategien sowie der Salzburger Digitalisierungsoffensive Unternehmen 4.0, die flankierend auch Wissenstransfermaßnahmen und Knowhow-Vermittlung im Sinne einer ersten Heranführung von Unternehmen an Digitalisierungsmöglichkeiten anbietet.

Ziel der Förderungsaktion ist es, bei klein- und mittelständischen Unternehmen einen Umsetzungsanreiz für die Durchführung betrieblicher Digitalisierungsprojekte zu setzen und Eintrittsbarrieren zu überwinden. Prozesse, Technologien, Verfahren, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle sollen digital umgesetzt, weiterentwickelt oder transformiert werden, wobei alle Bereiche der Wertschöpfungskette adressiert sind. Auch die IT Sicherheit soll als wichtiger Aspekt der Digitalisierung unterstützt werden.

Diese Förderaktion soll zur Weiterentwicklung der Unternehmen am Standort Salzburg, zur Verbesserung ihrer Marktchancen, Innovationsfähigkeit und Ertragskraft beitragen.

Neben Einsteigern und Anwendern sollen auch jene Förderwerber besonders zur Einreichung von Projekten aufgerufen werden, die innovative Vorhaben in den Themenfeldern der WISS 2030 oder des IKT Masterplans umsetzen, wie zu Green ICT, zur Unterstützung eines effizienten Ressourcen- und Energieeinsatzes, im Bereich smart energy, buildings, mobility, digital health.

Als Vorbereitung für Projekte von Salzburg.Digital werden insbesondere die Digitalisierungsinitiativen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) empfohlen. Sofern gleichwertige Zuschuss-Förderungsaktionen des Bundes zur Verfügung stehen, sind zunächst vorrangig diese Förderungsangebote in Anspruch zu nehmen. Die gegenständliche Förderungsaktion ist für Maßnahmen, die bereits durch KMU DIGITAL oder andere Förderprogramme mit Zuschüssen unterstützt werden können, ausgeschlossen (Ausschluss von Doppelförderungen).

Die gemeinnützige Innovation Salzburg GmbH, <https://www.innovation-salzburg.at/>, unterstützt gerne kostenlos beratend bei der Entwicklung des Projektes und der Beantragung der jeweiligen Förderung.

---

<sup>1</sup> Siehe [www.salzburg.gv.at/wirtschaft/Seiten/wiss.aspx](http://www.salzburg.gv.at/wirtschaft/Seiten/wiss.aspx)

<sup>2</sup> Siehe [www.salzburg.gv.at/wirtschaft/Documents/ikt-masterplan.pdf](http://www.salzburg.gv.at/wirtschaft/Documents/ikt-masterplan.pdf)

## 2. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsmaßnahme

Die Förderungen aus dieser Förderungsaktion werden grundsätzlich als De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L, 2023/2831, 15.12.2023, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen<sup>3</sup> gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von 300.000,- Euro nicht übersteigen. Der Drei-Jahres-Zeitraum ist rollierend, dh bei jeder Neugewährung einer De-minimis-Beihilfe ist der Gesamtbetrag der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen. Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird. Der Förderungswerber ist verpflichtet sämtliche De-minimis-Beihilfen, die in den vergangenen drei Jahren gewährt wurden, gegenüber der Förderungsstelle offenzulegen.

KMU-Anschlussförderungen für im Rahmen der Fördermaßnahme „Salzburger DigiBonus“ unterstützte Projekte können gemäß Art. 17 AGVO (**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO**) auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt werden.

Die Förderungsfälle werden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen behandelt, wie sie im Zeitpunkt des Förderungsansuchens bzw. der Förderungsgenehmigung jeweils in Kraft standen.

Diese Förderungsrichtlinie tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft und ist bis 31.12.2025 bzw. mit Ausschöpfung des vorangeführten Gesamtbudgets (zum Zeitpunkt der Antragstellung) befristet. Für die gesamte Förderungsaktion „Digitalisierungsoffensive“ stehen für den Geltungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 Förderungsmittel in der Höhe von insgesamt zwei Millionen Euro zur Verfügung.

Förderungsgenehmigungen können auch nach dem 31.12.2025 unter Berücksichtigung der dann geltenden EU-beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen sowie der aktuellen Budgetsituation des Landes Salzburg erteilt werden, sofern die vollständigen (fristwahrenden) Förderungsanträge bis einschließlich 31.12.2025 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1, online unter [www.salzburg.gv.at/wirtschaft\\_/Seiten/digitalisierungsoffensive.aspx](http://www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/digitalisierungsoffensive.aspx) eingereicht werden.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde gegebenenfalls auf die geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

---

<sup>3</sup> Zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ siehe die Definition gem Art 2 Z 2 der Verordnung (EU) Nr 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/req/2023/2831/oj>).

### 3. Adressaten der Förderungsaktion

Förderungsempfänger können Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)<sup>4</sup> sowie Salzburger MidCaps<sup>5</sup> zur besonderen Unterstützung des Mittelstandes und zur Stärkung von kleineren Standorten größerer Firmen in Salzburg sein, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits seit mindestens 3 Jahren bestehen<sup>6</sup>, das Vorhaben am Standort bzw. in ihrer Betriebsstätte im Bundesland Salzburg umgesetzt werden soll und diese folgenden Branchen angehören:

- produzierende Unternehmen, produzierendes Gewerbe, Handwerk, und Industrie (Sparte Gewerbe und Handwerk - Mitgliedschaft WKS erforderlich); die Sparte Gewerbliche Dienstleister ist von der Fördermaßnahme ausgenommen,
- Großhandelsunternehmen nur mit erweiterter Wertschöpfung (z.B. durch Produktveredelung, Konfektionierung, technische Planung usw.) bzw. welche dahingehend neue Geschäftsmodelle und Technologien umsetzen möchten,
- Unternehmen aus dem Bereich Verkehr- und Transportwirtschaft, die Logistikdienstleistungen anbieten oder über einen eigenen Fuhrpark verfügen und mit ihren Vorhaben auf intelligente Mobilitätslösungen und Verkehrsvermeidung abstellen,
- Unternehmen aus dem Bereich Architektur und Ingenieurkonsulenten, technische Büros

Unternehmen der Energieproduktion bzw. -versorgung sowie Genossenschaften sind von dieser Förderaktion ausgenommen.

### 4. Förderbare Projekte und Kosten

Mit der Förderaktion werden Digitalisierungsprojekte in Unternehmen unterstützt. Im Fokus stehen Projekte zur Entwicklung, Einführung oder Verbesserung von Prozessen, Technologien, Verfahren, und Prototypingmethoden bzw. von Geschäftsmodellen sowie die damit intendierte Datennutzung und Datenintegration in Teilen oder entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Das umfasst auch die Migration und Portierung von IKT-Systemen und Anwendungen. Digitalisierungsvorhaben können sowohl auf die Prozesse im Unternehmen als auch auf vor- und nachgelagerte bzw. unternehmensübergreifende Prozesse abstellen<sup>7</sup>. Das Prozessverständnis umfasst auch die Schnittstelle Mensch-Maschine (HCI, Assistenzsysteme, Edutech, Wissens- und Lernsysteme) und somit die digitale Verschränkung von Produktions- und Arbeitswelt. Die Einführung und Verbesserung der Daten- und IT-Sicherheit in Unternehmen werden ebenfalls gefördert.

Durch den Zukauf externer Leistungen soll jenes Knowhow ins Unternehmen gebracht werden, um die eigenen Umsetzungs- und Digitalkompetenzen zu stärken und konkrete Umsetzungsschritte zu

---

<sup>4</sup> Gemäß Kriterien der EU, Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, siehe auch: Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission, <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/15582/attachments/1/translations/de/renditions/native>

<sup>5</sup> Salzburger MidCaps sind Unternehmen, die an ihrer Betriebsstätte in Salzburg, an der das Projekt durchgeführt wird, unter 250 Beschäftigte haben. Die Feststellung der Beschäftigtenzahl erfolgt nach den Kriterien der o.a. EU- Definition, Firmenverflechtungen werden nicht zugezählt. Sollte das Unternehmen über mehrere Betriebsstätten in Salzburg verfügen, so wird jeweils nur diejenige gezählt, an der das Projekt umgesetzt wird.

<sup>6</sup> davon ausgenommen sind Betriebsnachfolger, sofern das übernommene Unternehmen zum Zeitpunkt der Übernahme länger als 3 Jahre bestanden hat, Projekte im Zuge von Betriebsansiedlungen, sowie Projekte mit Leuchtturmcharakter für die Branche. Für den Salzburger DigiBonus gelten diesbezüglich die Regelungen des ERP Fonds/ awS i.d.g.F.

<sup>7</sup> Im Falle der Kooperation mehrerer Unternehmen könnte nach Vorliegen der entsprechenden Fördervoraussetzungen alternativ eine Unterstützung durch die Salzburger Förderung von Unternehmenskooperationen und Netzwerken in Frage kommen [www.salzburg.gv.at/wirtschaft/\\_/Seiten/kooperationen.aspx](http://www.salzburg.gv.at/wirtschaft/_/Seiten/kooperationen.aspx).

erreichen. Dazu zählen auch mit dem Digitalisierungsprojekt unmittelbar notwendige Begleitmaßnahmen zu Änderungen in der Organisation und in den Prozessen. Als Teil der Umsetzung können auch externe Schulungskosten mit unmittelbarem Projektbezug unterstützt werden.

Grundvoraussetzung für die Einreichung von Projekten ist das **Vorhandensein einer grundlegenden Digitalisierungsstrategie** oder eines **ganzheitlichen Grundkonzepts** für das Unternehmen<sup>8</sup>. Insbesondere beim Einsatz neuer Technologien in Unternehmen ist die wirtschaftliche Machbarkeit nachzuweisen bzw. entsprechend plausibel zu dokumentieren.

Die Förderaktion umfasst die Fördermaßnahme 1 „DigiSecurity“, die Fördermaßnahme 2 „DigiInvest“ und die Fördermaßnahme 3 „Salzburger DigiBonus“, im Folgenden tabellarisch zusammengefasst. In den jeweiligen Fördermaßnahmen 1 bis 3 ist eine Antragstellung grundsätzlich jeweils alle zwei Jahre möglich (ab Datum der Antragsstellung und nach Abschluss von geförderten Vorgängerprojekten in derselben Fördermaßnahme gemäß der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Richtlinie).

Die Fördermaßnahme 3 „DigiBonus“ stellt eine Kofinanzierung für KMU in Projekten im Rahmen des ERP Fonds der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) dar und gilt ausschließlich für KMU gemäß den bundesseitigen Regelungen. Diese komplementäre Förderung der Investitionsphase erhöht die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Umsetzung und senkt das Finanzierungsrisiko für KMU.

---

<sup>8</sup> zB. auf Basis einer Beratung aus KMU digital, Ergebnisse eines Vorprojektes, F+E- Projektes oder aus der Teilnahme an Qualifizierungs- und Coaching Maßnahmen, oder auf Basis vorhandener Grundsysteme, wie ERP Systeme, Standardsysteme im Bereich IT Sicherheit etc. Eine Basisausstattung im Bereich Digitalisierung muss vorhanden sein und ist Voraussetzung.

	<b>DigiSecurity - Bedarfserhebung und Umsetzung</b>	<b>DigiInvest- Konzeptionierung und Umsetzungsschritte<sup>9</sup></b>	<b>Salzburger Digi- Bonus - in Technologien investieren<sup>10</sup></b>
<b>Ziel</b>	<p>Bedarfserhebung/Mängelerhebung und Umsetzung/Mängelbehebung im Bereich Cyber-Security; IT-Sicherheitsmaßnahmen, die individuell auf das Unternehmen abgestimmt sind.</p> <p>Phase 1 - Bedarfserhebung - max. 30 % der förderbaren Kosten Die Analyse darf bei Beantragung max. 3 Monate alt sein. Phase 2 - Umsetzung/Behebung aufgrund Phase 1 sowie etwaige Schulung der Mitarbeiter durch externe Dienstleister.</p> <p><i>Abwicklung in 2 Phasen: Phase 1 - Mängel und Bedarfserhebung durch externen Dienstleister (Branchennachweis des DL erforderlich)</i> <i>Phase 2 - Erweiterung bestehender Cyber-Security-Lösungen und/oder Mängelbehebung sowie Schulung der Mitarbeiter im Bereich Cyber-Security.</i> <i>Phase 1 und Phase 2 müssen innerhalb des max. Projektzeitraumes von 12 Monaten abgewickelt werden.</i></p>	<p>Umsetzungsprojekte mit einem höheren Innovations- und Investitionsumfang, Umsetzung von Industrie 4.0-Konzepten bzw. Projekten mit einem höheren Anschaffungs-, Entwicklungs- und Technologiekostenanteil.</p> <p><i>Aufbauend auf einem fachlich fundierten Konzept sollen Umsetzungsmaßnahmen realisiert werden.</i></p> <p><i>Kosten für Konzepterstellung dürfen max. 15 % der förderbaren Kosten betragen und sind vom Anerkennungstichtag ausgenommen (Konzepterstellung vor Beantragung der Fördermaßnahme DigiInvest möglich)</i> <i>Das Konzept darf bei Beantragung DigiInvest nicht älter als 6 Monate sein.</i></p>	<p><b>NUR FÜR KMU gem. EU-Definition (keine MidCaps)</b> Umsetzung größerer Investitionsprojekte, die im Rahmen des ERP-Programms (AWS-Bundesprogramm mit zinsbegünstigten ERP-Krediten) förderbar sind und sich mit der Einführung der digitalen Transformation im produzierenden Bereich oder Industrie 4.0 Lösungen befassen, oder die vertikale und horizontale Datenintegration ermöglichen, mind. 30 % der FGK (min. € 335.000,-) müssen digitalisierungsrelevante Kosten (daher min. € 100.000,-) ausmachen;</p> <p><i>Gerade auch bei Betriebserweiterungen, Modernisierungen und Technologieinvestitionen sollen Digitalisierungsmaßnahmen mitumgesetzt werden.</i></p>
<b>Förderfähige Gesamt-Projektkosten (FGK) (exkl. USt.)</b>	min. € 5.000,- max. € 30.000,- Projektlaufzeit gesamt (Phase 1 und Phase 2) max. 12 Monate	min. € 15.000,- max. € 120.000,- Projektlaufzeit max. 24 Monate (ab Beantragung)	min. € 335.000,- (FGK) max. € 1 Mio. Laufzeit gem. AWS/ ERP-Projekt, nur für KMU
<b>Mögliche Förderintensität</b>	bis zu 30 % der FGK (exkl. USt) max. € 9.000,-	bis zu 30 % der FGK (exkl. USt) max. € 36.000,-	bis zu 10 % der FGK (exkl. USt) max. € 100.000,-

<sup>9</sup>DigiSecurity und DigiInvest sind grundsätzlich nicht möglich für Unternehmen der Tourismuswirtschaft. Ausnahmen bilden Projekte mit Leuchtturmcharakter für die Branche.

<sup>10</sup>DigiBonus ist nicht möglich für Unternehmen der Tourismuswirtschaft.

**Förderfähige Kosten für DigilInvest und DigiSecurity:****4.1. Zukauf externer Dienstleistungen:**

Beratungs-, Coaching-, Programmier-, Installations- und technische Dienstleistungskosten, die mit dem förderbaren Vorhaben für spezifische Umsetzungsmaßnahmen eindeutig in direktem Zusammenhang stehen und dafür der Nachweis erbracht werden muss, wie zum Beispiel anhand von Angeboten, Beauftragungen und Leistungsnachweisen, Beratungsbericht etc. Ebenso förderfähig sind dafür notwendige Konzeptentwicklungen, Analysen und Durchführbarkeitsstudien, wenn sie mit der Umsetzung unmittelbar verknüpft bzw. eine Voraussetzung sind, sowie Umsetzungsbegleitung und ausschließlich direkt projektbezogene Schulungsmaßnahmen im unmittelbaren Verantwortungsbereich. Der Zukauf von externen Leistungen wird mit einem förderfähigen Tagsatz von max. 1.500,- Euro (exkl. USt., inkl. aller Reise-, Neben- und sonstigen Kosten) sowie einem max. Stundensatz von max. 187,50 Euro (exkl. USt, inkl. aller Reise-, Neben- und sonstiger Kosten) limitiert.

Bei der Fördermaßnahme DigilInvest können maximal 30 % der für die Förderbemessung heranziehbaren Gesamtkosten auf die Kategorie „Zukauf externer Dienstleistungen“ entfallen.

**4.2. Interne Personalkosten (nur für DigilInvest):**

Kosten für technisches und sonstiges qualifiziertes Personal im antragstellenden Unternehmen, einschließlich Unternehmerlohn, soweit diese Personen für das Projekt in der Umsetzung tätig und von Relevanz sind, zu einem Pauschalstundensatz von 40,- Euro inkl. aller Nebenkosten. Die Prüfung erfolgt anhand von Stundenlisten und kurzer, aussagekräftiger Stundenbeschreibungen in Stichworten. Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen ist von der Förderung ausgeschlossen. Für eine etwaige Dateneingabe zur Testung des Projektes kann max. ein Anteil von 2.500,- Euro von den Personalkosten eingereicht werden. Es können insgesamt max. 25 % der für die Förderbemessung heranziehbaren Gesamtkosten auf die Kategorie „2. Interne Personalkosten“ entfallen.

**4.3. Projektbezogene Investitionen:**

Kosten mit direktem Projektzusammenhang für Investitionen einschließlich Software (keine Standardsoftware), branchenspezifische Software, Hardware (keine Standardhardware - siehe Seite 8 unter „nicht förderfähig“), Netzwerk/ Infrastruktur, technische Schnittstellen und Anbindungen, Sensor- und Steuerungstechnik, Maschinen nur mit Anbindung oder technischen Schnittstellen, Komponenten für cyber-physische/ digitale Fertigungssysteme, 3D-Drucker, AR/VR Systeme, HCI, Prototyping etc. einschließlich dafür notwendiger Beratungskosten, im Anlagevermögen aktivierte Programmier- und Installationskosten.

**4.4. Erstmals im Projektumsetzungszeitraum anfallende Lizenzgebühren:**

Laufende Lizenzgebühren (monatliche oder jährliche Verrechnung) sind nur während der Projektlaufzeit förderbar, jedoch für max. zwei Jahre im Bereich DigilInvest und für max. ein Jahr im Bereich DigiSecurity und nur dann, wenn ein direkter Projektbezug vorhanden ist, die Kosten erstmalig anfallen, aus den Umsetzungsmaßnahmen begründbar sind und max. 30 % der förderbaren Kosten betragen. Bei der Förderabrechnung werden nur im Projektzeitraum laufende Lizenzgebühren anerkannt.

**Förderfähige Kosten für Salzburger DigiBonus (Maßnahme 3):**

Diese richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien und Vorgaben des ERP Fonds/AWS für ERP-Kredite im Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen, welche auf AGVO-Basis vergeben werden. Etwaige Eigenleistungen, Grundstückskosten sowie nicht aktivierte Projektkosten sind in der DigiBonus-Maßnahme allerdings nicht förderbar.

Für die Förderwürdigkeit im Rahmen der Salzburger Digitalisierungsoffensive muss das im Rahmen des ERP-Programms förderbare Projekt mindestens 30 % digitalisierungsrelevante Kosten enthalten. Als Förderbemessungsgrundlage können dann die von der AWS/ERP-Fonds als förderbar anerkannten Gesamtkosten herangezogen werden, wobei die mögliche Förderungsbemessungsgrundlage mit einer (1) Million Euro begrenzt ist.

**Nicht förderfähig in den Maßnahmen 1, 2 und 3 sind grundsätzlich folgende Kosten:**

- Leistungen, die im Vorfeld der Antragstellung im Rahmen einer Beratung, Planung oder Strukturierung des Projekts erbracht werden (ausgenommen DigiSecurity-Projekte - Phase 1 und Konzepterstellungskosten bei DigilInvest-Projekten)
- Maßnahmen und Kosten, die bereits vor Beantragung (Anerkennungstichtag) umgesetzt wurden oder für deren Umsetzung bereits ein Vertrag geschlossen wurde (z.B. rechtsverbindliche Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, Anzahlungen, Zahlungen und Rechnungen; ausgenommen DigiSecurity-Projekte - Phase 1 und Konzepterstellungskosten bei DigilInvest-Projekten)
- Kosten für Fahrzeuge (ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel und Logistiksysteme, z.B. (teil)autonome Systeme), leasingfinanzierte Wirtschaftsgüter (außer bei Aktivierungsbestätigung der Investitionskosten), grundsätzlich gebrauchte Wirtschaftsgüter, Investitionen ohne Projektcharakter, laufende Betriebskosten, Kosten für bauliche Maßnahmen, Grundstücke, Finanzanlagen, für den Privatbereich anfallende Kosten,
- Projekte, die eine bereits branchenübliche Automatisierungslösung darstellen, oder der Ankauf einzelner Maschinen oder IKT-Komponenten ohne strategische digitale Integration im Unternehmen bzw. ohne Einbettung in ein Industrie 4.0-Konzept/ eine ganzheitliche Digitalisierungsstrategie bzw. ohne Datennutzung und Datenintegration im Unternehmen,
- Marketingprojekte, Online- bzw. Webmarketingmaßnahmen (Suchmaschinenoptimierung, Display Advertising, Contentmarketing, Social Media Kampagnen u.ä.),
- Ausgaben für Webseiten oder Webshops, Standard-E-Commerce Lösungen, Verbesserungen und Weiterentwicklungen von bestehenden Webseiten, Softwarelösungen oder ERP Systemen; förderbar sind hingegen hochwertigere Anwendungen mit einem entsprechenden Mehrwert für betriebliche Abläufe bzw. für die Prozess- und Datenintegration sowie eine interaktive Kundeneinbindung in die Produktentwicklung oder Produktion oder zum Aufbau von neuen, Wertschöpfung schaffenden Dienstleistungen u.ä.,
- Der Erwerb von Standard-Hardware (wie PCs, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone) und Standard-Software (wie herkömmliche Bürosoftware oder Betriebssysteme, Viren- und Sicherheitssoftware, klassische CRM-Systeme u.ä.; z.B. Microsoft Office, Eset-Security, usw.) und ohne Mehrwert für die vertikale und horizontale Datenintegration bzw. Prozessintegration, förderbar sind hingegen Server, Hardware, ohne welche die Umsetzung des Projektes nicht durchführbar ist,
- Standardisierte branchenspezifische Software ohne digitale Integration (Schnittstelle),
- Kosten für Wartungsverträge,
- IT Sicherheitsmaßnahmen, die nicht eine individuell auf das Unternehmen abgestimmte Lösung oder die dahingehende Weiterentwicklung einer Standardlösung umfassen,
- Aufbau von Informationssicherheitsmanagementsystemen, ohne dass dafür am Projektende eine Zertifizierung (bspw. ISO 27001) vorliegt,
- klassische Zertifizierungskosten für Prozesse, Produkte udgl. etwa nach ISO 9001 oder CE,
- Projekte, die nur Lizenz- und Servicegebühren ohne Entwicklungsarbeit/-kosten und ohne Investitionskosten beinhalten,
- Reine Forschungsprojekte sowie Kosten für Produktentwicklung,
- Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Programme (Bund, Land, EU etc.) mit Zuschüssen gefördert werden,
- Maßnahmen, die in der Breitbandförderung adressiert werden, sowie laufende Kosten, Herstellungs- und Anschlusskosten beim Zugang zu Netzen udgl.,
- IKT-Lösungen, die in anderen Unternehmen zum Einsatz kommen sollen,
- die Entwicklung von Beratungsleistungen u.ä.,
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter 200,- Euro exkl. USt. resultieren,
- Laufende Aufwendungen und Betriebsmittel,
- Wiederkehrende (zB mtl., jährlich)Kosten für Speicherlösungen
- Projekte von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, nicht nachgekommen sind,
- Projekte von Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art. 2 Abs. 18 AGVO,
- Maßnahmen zum Thema DSGVO sind nicht förderbar.

## 5. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung eines Vorhabens im Rahmen dieser Förderungsaktion erfolgt durch die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Als höchstmögliche Bemessungsgrundlage für die förderbaren Gesamtkosten (FGK) gelten die unter Punkt 3. festgelegten Grenzen. Aus Gründen der Verwaltungseffizienz werden dort auch Mindestgrößen festgelegt (exklusive USt.).

Mögliche Förderintensität im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion:

DigiSecurity	bis zu 30 % der FGK (exkl. USt)	max. € 9.000,-
DigiInvest	bis zu 30 % der FGK (exkl. USt.)	max. € 36.000,-
Salzburger DigiBonus <sup>11</sup> (Kofinanzierung in Verbindung mit einem ERP-Kredit der aws)	bis zu 10 % der FGK (exkl. USt.) (ohne Barwert des ERP Kredits, sofern beihilfenrechtlich möglich)	max. € 100.000,-

Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel in der Höhe von bis zu zwei Millionen Euro insgesamt bis 31.12.2025.

## 6. Antragstellung und Verfahren

Der Förderungsantrag ist vor Beginn der Projektumsetzung bzw. -durchführung elektronisch über folgende Internetseite des Landes Salzburg einzureichen:

[www.salzburg.gv.at/wirtschaft\\_/Seiten/digitalisierungsoffensive.aspx](http://www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/digitalisierungsoffensive.aspx)

Eine Förderung kann vom selben Unternehmen alle zwei Jahre (ab Antragsdatum) in jeder einzelnen Fördermaßnahme während der Laufzeit der Förderungsaktion/-richtlinie mit gesondertem Antrag beantragt werden. Dabei sind vergangene wie künftige Aktionen der Digi-Offensive mitumfasst (bis 2023 und ab 2026).

**Der Förderungsantrag** wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderungsstelle angegebenen Frist beigebracht werden. Ergänzend zu den unter Punkt 2. und 3. dieser Richtlinie angeführten Bedingungen kann ein Vorhaben nur bei Nachweisbarkeit seiner Finanzierbarkeit, Einhaltung der beihilfenrechtlichen Bestimmungen sowie ausreichender budgetärer Mittel gefördert werden. Ein Nachweis über die entsprechende Spartenmitgliedschaft ist bei der Beantragung vorzulegen.

Sofern der Förderungsantrag durch einen Vertreter eingebracht wird, ist die dafür notwendige schriftliche Vollmacht mittels der bereitgestellten Vorlage gegenüber der Förderstelle nachzuweisen.

Im Falle einer etwaigen Anschlussförderung für ein von der AWS/ERP-Fonds mit einem ERP-Kredit unterstütztes Projekt mit entsprechenden Projektinhalten gemäß der Fördermaßnahme „**Salzburger DigiBonus**“ kann als fristwahrender Stichtag für die Anerkennbarkeit von Projektkosten auch das Datum der Antragstellung bei AWS/ ERP-Fonds anerkannt werden. Es ist jedoch empfehlenswert, mit der Beantragung des ERP-Kredites zeitgleich auch den Förderungsantrag für entsprechende Projektinhalte der Fördermaßnahme „Salzburger DigiBonus“ im Rahmen dieser Förderungsaktion einzubringen.

<sup>11</sup> Diese Förderung kann nur mit ERP- Krediten (und Garantien) der aws austria Wirtschaftsservice nach Maßgabe der förder- und beihilfenrechtlichen Vorschriften sowie der jeweils gültigen Richtlinien und Vorgaben der aws / ERP Fonds kombiniert werden.

Über den Förderungsantrag entscheidet die Abteilung 1, Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 1/02 Wirtschafts- Wissenschafts- und Forschungsförderung. Zur Prüfung des Förderungsantrages können auch der Verschwiegenheit unterliegende Experten (zB Innovation Salzburg GmbH) bzw. andere Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung beigezogen werden.

Im Falle einer Antragsgenehmigung wird dem Förderungswerber eine Förderungsvereinbarung zur Gegenzeichnung übermittelt, welche die Art und Höhe der Förderung, den Auszahlungsmodus, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie sonstige Bedingungen festlegt. Das Förderungsangebot gilt grundsätzlich als zurückgezogen, wenn die Gegenzeichnung der Förderungsvereinbarung durch den Förderungswerber nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung bei der Förderungsstelle einlangt.

Im Falle einer Antragsablehnung erhält der Förderungswerber ein entsprechendes Ablehnungsschreiben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

### **Besonderheiten in Antragstellung und Abwicklung zur Fördermaßnahme 1 „DigiSecurity“ und Fördermaßnahme 2 „DigilInvest“:**

#### **Fördermaßnahme 1 „DigiSecurity“:**

Die Fördermaßnahme „DigiSecurity“ wird in 2 Phasen abgewickelt.

**Phase 1 - IST-Analyse:** Ein externer Dienstleister (Branchennachweis sowie Referenzliste des Dienstleisters sind vorzulegen) unterstützt bei der Durchführung einer IST-Analyse, Berichterstattung aus der Analyse sowie bei der Überprüfung der bestehenden Infrastruktur (max. 30 % der förderbaren Kosten). Die IST-Analyse darf bei Beantragung nicht älter als 3 Monate sein.

**Phase 2 - Umsetzung:** Die aus Phase 1 hervorgehenden Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten können in Phase 2 (Umsetzung) behoben werden. Ebenso können über die Phase 2 in gewissem Ausmaß Awareness-Schulungen der Mitarbeiter in diesem Bereich gefördert werden.

Ziel der Förderschiene 2 ist es, das Bewusstsein im Bereich Cyber-Security zu stärken, den IST-Stand in diesem Bereich zu erheben und erste Maßnahmen zu setzen.

Die Abwicklung von Phase 1 und Phase 2 muss innerhalb des max. Projektzeitraumes von 12 Monaten erfolgen.

Die Kosten für die Bedarfserhebung/ Mängelerhebung (Phase 1) sind vom Anerkennungsstichtag ausgenommen und dürfen vor Beantragung der Förderung DigiSecurity entstehen (max. 30 % der förderbaren Kosten). Die Bedarfserhebung erfolgt im Regelfall vor Beantragung der Förderung und ist dem Antrag mit den Angeboten zur Umsetzung (Phase 2) beizulegen (Rechnung, Mängelliste/Bedarfsliste und Branchennachweis Berater per Download im Antragsformular). Die Bedarfserhebung darf bei Beantragung max. 3 Monate alt sein.

#### **Fördermaßnahme 2 „DigilInvest“:**

Die Kosten für Konzepterstellung und Machbarkeitsstudien sind vom Anerkennungsstichtag ausgenommen und dürfen vor Beantragung der Förderung DigilInvest entstehen (max. 15 % der förderbaren Kosten). Das Konzept bzw. die Machbarkeitsstudie sind dem Antrag mit den Angeboten für die Umsetzung beizulegen und dürfen bei Beantragung nicht älter als 6 Monate sein.

## 7. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind ein vom Förderungsnehmer unterzeichneter Verwendungsnachweis über die angefallenen Projektkosten inkl. Rechnungen, Zahlungsbelege bzw. Bankkontoauszüge sowie allenfalls weitere in der Förderungsvereinbarung festgelegte Unterlagen bzw. Beratungsberichte/ Informationen vorzulegen.

Für den Verwendungsnachweis sind die von der Förderungsstelle bereit gestellten Vorlagen zu verwenden, welche unter der Internetadresse [www.salzburg.gv.at/wirtschaft\\_/Seiten/digitalisierungs-offensive.aspx](http://www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/digitalisierungs-offensive.aspx) heruntergeladen werden können.

Alternativ kann der Förderungsnehmer auch einen sachkundigen Vertreter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter) mit der Prüfung der Abrechnungsunterlagen wie Rechnungen und Zahlungsbestätigungen hinsichtlich Projektbeginn, Richtigkeit und Vollständigkeit durch Übermittlung des firmenmäßig gestempelten und auch durch den Förderungsnehmer unterfertigten Verwendungsnachweises (Rechnungszusammenstellung) an die Förderungsstelle beauftragen. Die Übermittlung weiterer Beilagen zum Verwendungsnachweis (Rechnungskopien und Zahlungsnachweise) kann dadurch grundsätzlich entfallen. Die Beilagen zum Verwendungsnachweis können von der Förderungsstelle jedoch stichprobenartig angefordert und überprüft werden. Die Beiziehung eines sachkundigen Vertreters zur Bestätigung des Verwendungsnachweises erfolgt freiwillig und auf Kosten des Förderungsnehmers.

Sollte ein Projekt gemeinsam mit einer Bundesförderungsstelle unterstützt werden, kann auch das Prüfergebnis der Bundesförderungsstelle als Verwendungsnachweis anerkannt werden, sofern in der Förderungsvereinbarung nichts Gegenteiliges festgelegt wurde.

Werden die abgerechneten und als förderbar anerkannten Projektkosten gegenüber dem in der Förderungsvereinbarung festgelegten Umfang unterschritten, wird die Förderung aliquot verringert. Im Falle des Unterschreitens des Wertes der mindestens erforderlichen förderbaren Projektkosten gemäß Punkt 3. dieser Förderungsvereinbarung wird die zugesagte Förderung gänzlich widerrufen.

Nach Erbringung des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises und der Erfüllung etwaiger weiterer in der Förderungsvereinbarung festgelegter Förderungsbedingungen sowie nach Prüfung durch den Förderungsgeber weist dieser die Förderung an den Förderungsnehmer zur Auszahlung an.

## 8. Mehrfachförderungen

Mehrfachförderungen des im Rahmen dieser Förderungsaktion eingereichten Projektes bzw. der diesbezüglichen Kosten mit anderen Zuschussförderungen sind ausgeschlossen.

Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsstellen, die dasselbe Projekt (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen der Förderungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Falls ein über die gegenständliche Förderungsaktion gefördertes Projekt auch andere öffentliche Fördermittel erhält, sind diese bei der Ermittlung der gemäß EU-Beihilfenrecht maximal möglichen Förderungsintensität einzubeziehen. Weiters ist die Förderungsstelle verpflichtet, Einzelbeihilfen, welche den gemäß AGVO meldepflichtigen Beihilfebetrags (100.000,- Euro) überschreiten, in der Beihilfentransparenzdatenbank der EK oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfen-Website zu veröffentlichen.

Vor Abschluss einer Förderungsvereinbarung für eine De-minimis-Förderung muss gegebenenfalls nach Aufforderung der Förderstelle und insbesondere im Falle von Salzburger Midcaps ergänzend zu den entsprechenden Angaben im Förderungsantrag eine unterzeichnete Erklärung über die gesamten im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren erhaltenen De-minimis-Förderungen gemäß sog. De-minimis-Verordnung (siehe Punkt 2. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion) vorgelegt werden.

## 9. Pflichten des Förderungsnehmers

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Förderungsnehmer,

- das beantragte Projekt so durchzuführen, wie es in der Förderungsvereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt ist,
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber der Förderungsvereinbarung darstellen, dem Förderungsgeber unverzüglich zu melden,
- Organen oder Beauftragten des Förderungsgebers, anderer Förderstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg oder des Rechnungshofes der Republik Österreich oder Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu ermöglichen.

## 10. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. die bereits ausbezahlte Förderung ist zurückzubezahlen, wenn:

- der Förderungswerber/-nehmer über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat;
- die Förderung widmungswidrig verwendet bzw. sonstige maßgebliche Förderungsbedingungen nicht eingehalten werden;
- das geförderte Projekt aus Verschulden des Förderungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig so ausgeführt wird, wie es in der Förderungsvereinbarung festgelegt wurde;
- über das Vermögen des Förderungsnehmers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens auf Dauer eingestellt wird;
- sonstige in der Förderungsvereinbarung festgelegte Einstellungs- bzw. Rückerstattungsgründe vorliegen.

## 11. Datenschutzrechtliche Informationen

Dem Land Salzburg ist es ein wichtiges Anliegen, personenbezogene Daten ausreichend zu schützen. Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richten sich nach den von Ihnen beantragten Förderungen. Verantwortliche Stelle im Sinne des Artikel 4 Abs. 7 DSGVO für die Datenverarbeitung ist das Amt der Salzburger Landesregierung, PF 510, 5010 Salzburg, Tel +43 662 8042-0, Mail: post@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung (inkl. Förderungsabrechnung). Konkret verarbeitet die Förderstelle jene personenbezogenen Daten zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Förderergewährung bzw. einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt, soweit erforderlich, für die Dauer

der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich aus den jeweiligen Richtlinien des Landes sowie den jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, ergeben. Eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten kann gegebenenfalls an den Rechnungshof des Bundes bzw. des Landes Salzburg, die Europäische Kommission, die BRZ GmbH zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank erfolgen. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden, diese Daten erhalten (zur Vermeidung von Mehrfachförderungen).

Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 41 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 betreffend den **Transferbericht** sind seitens des Landes Salzburg folgende Daten im Transferbericht des Landes zu veröffentlichen: Verwendungszweck des Transfers, Höhe des ausbezahlten Transfers, bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes. Dem Förderwerber stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Die Rechte aus der DSGVO können unter Umständen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Sofern der Förderwerber in die Verarbeitung seiner Daten eingewilligt hat, kann er diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Wenn jemand der Meinung ist, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder die datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so ist eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde möglich. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Website des Landes Salzburg unter [www.salzburg.gv.at/datenschutz](http://www.salzburg.gv.at/datenschutz) zu finden.